

Datum: 05.07.2012

Unterschrift

Amt: Kämmerei

Verantwortlich: Steiger, Wolfgang

Aktenzeichen:

Vorgang: GR-Sitzung am 16.03.2012 –ö- GRV 2010/046
Informationsveranstaltung am 05.07.2010 in Reichenbach
GR-Sitzung am 28.09.2010 –ö- GRV 2010/133
GR-Sitzung am 30.11.2010 –ö- GRV 2010/169
Informationsveranstaltung am 20.10.2011 in Plochingen
GR-Sitzung am 19.11.2011 –nö- GRV 2011/149
GR-Sitzung am 13.12.2011 –ö- GRV 2011/156
GR-Sitzung am 13.12.2011 – ö- GRV 2011/161

Beratungsgegenstand**Konzessionsvertrag Stromverteilungsnetz****- Konzessionsvergabe 01.01.2013 - 31.12.2032****- weiteres Vorgehen Straßenbeleuchtung****- weiteres Vorgehen Beteiligung Neckar Netze GmbH & Co. KG****Gemeinderat****24.07.2012 öffentlich****beschließend****Anlagen**

-Musterkonzessionsvertrag mit Anlagen – Anlage 1

-Modellbeschreibung Neckar Netze GmbH & Co. KG (NEV-Modell) – Anlage 2

-Mustervorlage für eine Beteiligung an der Neckar Netze GmbH Co. – Anlage 3

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Die Stromkonzession für das Stromnetz in Reichenbach an der Fils wird zum 01.01.2013 auf der Grundlage des beigefügten Musterkonzessionsvertrages und der Zusatzvereinbarung für eine Laufzeit von 20 Jahren an die EnBW vergeben und der Vorsitzende zum Abschluss der erforderlichen Verträge ermächtigt.
2. Von der Möglichkeit des Sonderkündigungsrechtes bis 31.12.2022 wird auf der Grundlage beigefügter Zusatzvereinbarung Gebrauch gemacht.
3. Der Einrichtung eines Energiebeirates wird zugestimmt.
4. Die Ausführungen für den weiteren Betrieb der Straßenbeleuchtung werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Konzessionsnehmer der Stromverteilung Verhandlungen zu führen. Eine Entscheidung über die vorliegenden Betriebsführungsmodelle oder den Kauf der Straßenbeleuchtungsanlagen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.
5. Über eine mögliche Beteiligung an der Neckar Netze GmbH & Co. KG wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Sachdarstellung:

A. Vergabe Stromkonzession

Der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Reichenbach an der Fils und der Neckarwerke Elektrizitätsversorgungs-AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin, der EnBW Regional AG, mit einer Laufzeit von 20 Jahren endet zum 31.12.2012. Die Verwaltung hat das Auslaufen des Konzessionsvertrages im elektronischen Bundesanzeiger vom 01.10.2010 gem. § 46 Abs.3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bekanntgemacht. Auf diese Bekanntmachung hin haben sich zwei Interessenten für die Konzession bzw. eine Übernahme des Stromnetzes ab 2013 gemeldet – die EnBW Regional AG und die Veolia Wasser GmbH/BS-Energy, Neu-Isenburg. Die Veolia Wasser GmbH/BS-Energy, Neu-Isenburg hat ihre Interessensbekundung an der Nutzung des Stromversorgungsnetzes, idealerweise in Kooperation mit weiteren Nachbarkommunen, mit Schreiben vom 30.11.2011 zurückgezogen. Somit liegt nur die Interessensbekundung der EnBW vom 08.10.2010 am Strom-Konzessionsvertrag und Betrieb des Stromnetzes in der Gemeinde Reichenbach an der Fils vor.

Mit dieser Thematik hat sich der Gemeinderat bereits am 16.03.2010 auf der Grundlage der Gemeinderatsvorlage Nr. 046/2010 (Information und Festlegung weiteres Vorgehen) befasst. Am 05.07.2010 fand eine Informationsveranstaltung zu den verschiedenen Handlungsmöglichkeiten für den Gemeinderat statt. Am 26.10.2010 wurde auf der Grundlage der Gemeinderatsvorlage Nr. 151/2010 einer Beteiligung der Gemeinde Reichenbach an der Fils an einem Gutachten der Strategiefindung und Wirtschaftlichkeitsanalyse einer möglichen Stromnetzübernahme in den Neckar-Fils-Kommunen durch die Firma BET, Aachen zugestimmt. Die Vorstellung des Gutachtens fand im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung in Plochingen am 20.10.2011 statt. Am 13.12.2011 wurde auf der Grundlage der Gemeinderatsvorlagen Nr. 149/2011 und 156/2011 vom Gemeinderat beschlossen sich nicht am Regionalwerk Neckar-Fils zu beteiligen.

Dem Gemeinderat obliegt nunmehr die Entscheidung über die Vergabe der Stromkonzession (Wegenutzungsvertrag) ab 01.01.2013.

Grundsätzlich hat die Gemeinde folgende Handlungsoptionen:

1. Neuabschluss eines Konzessionsvertrages ab dem 01.01.2013 (wie bisher – ohne Zusatz der Straßenbeleuchtung) mit der EnBW Regional AG.

Einen Neuabschluss des Konzessionsvertrages mit der EnBW ab 2013 haben u.a. bereits mehrere Kommunen im Landkreis Esslingen beschlossen.

Als Anlage 1 ist der zwischen der EnBW und den kommunalen Spitzenverbänden und dem NEV ausverhandelte Musterkonzessionsvertrag beigefügt. Die Zusatzvereinbarungen als Anlage zum Konzessionsvertrag sind in bisherigen Gesprächen der Verwaltung mit Vertretern der EnBW von der EnBW angeboten worden.

Der Muster-Konzessionsvertrag wurde von der WIBERA im Hinblick auf die Vorgaben des § 107 Abs. 1 GemO geprüft. Danach gefährdet der Vertrag nicht die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde und wahrt die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner. Insgesamt ist der Vertrag nach Einschätzung der WIBERA ausgewogen.

2. Modell des Neckar-Elektrizitätsverbandes (NEV)¹

Letzter Stichtag für eine Entscheidung der Gemeinde sich an den Bündelgesellschaften zu beteiligen (Entscheidungsstichtag) ist der 30.09.2012 – Siehe Seite 4 der aktualisierten Modelldescription.

Das NEV-Modell sieht eine mehrheitliche kommunale Übernahme des Stromnetzes durch die Kommunen und durch den NEV zu 51 % vor. Mit 49 % soll sich die EnBW beteiligen.

Nachdem im Verbandsgebiet des NEV die meisten Strom-Konzessionsverträge am 31.12.2012 enden, wurde als sog. NEV-Modell der Vorschlag ausgearbeitet, den Mitgliedern eine mehrheitliche Übernahme der jetzt im Eigentum von EnBW stehenden Stromnetze zu ermöglichen. Dazu wurde eine Netzgesellschaft gegründet (Neckar Netze GmbH & Co. KG), in die die örtlichen Stromverteilnetze des Nieder- und Mittelspannungsbereichs von der EnBW eingebracht werden. An diesen beteiligt sich die kommunale Seite durch entsprechende Gesellschaftsanteile mit jeweils 51 %. Da insbesondere wegen der angespannten Situation der Gemeindefinanzen nicht gesichert ist, dass die Mitglieder alle ihr zugeordneten Gesellschaftsanteile finanzieren können oder wollen, steht der NEV bereit, die fehlenden Anteile bis 51 % zu übernehmen und (weitgehend durch Kreditaufnahme) zu finanzieren. Dadurch kann die kommunale Mehrheit an den Netz-Gesellschaften auf jeden Fall erreicht und gesichert werden. Die Größenordnung der Beteiligung des NEV hängt von der Teilnahme und vom finanziellen Engagement der Mitglieder ab und kann deswegen derzeit noch nicht beziffert werden.

Die Beteiligung der Gemeinde an der Neckar Netze GmbH & Co. KG kann über zwei neu gegründete Bündelgesellschaften erfolgen (über die Neckar Netze Bündelgesellschaft **A** GmbH & Co. KG oder die Neckar Netze Bündelgesellschaft **T** GmbH & Co. KG). Kommunen als A-Gesellschafter erhalten eine Garantierendite in Höhe von 5,5 % p.a. (vor Steuern) auf das eingesetzte Kapital – abhängig vom wirtschaftlichen Ergebnis der Neckar Netze ist eine Rendite mit bis zu 8 % p.a. (vor Steuern) möglich. Die T-Gesellschafter partizipieren an unternehmerischen Chancen und Risiken der Bündelgesellschaft. Zusätzlich ergibt sich für die T-Gesellschafter eine Renditechance durch die Einbringung der Netze zu Buchwerten.

Im Detail wird auf die aktualisierte Modellbeschreibung „Neckar Netze GmbH & Co KG“ lt. Anlage 2 verwiesen. Ferner ist eine Mustervorlage für eine mögliche Beteiligung an der Neckar Netze GmbH & Co. KG als Anlage 3 beigefügt. Im Bereich **C. Kosten / Finanzierung** dieser Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung eine erste steuerliche Würdigung des NEV-Modells vorgenommen.

Gründung eines eigenen Strom-Gemeindewerkes oder Regionalwerkes

Als Handlungsoption besteht auch grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Gemeinde als alleiniger Gesellschafter eine Stromnetzgesellschaft gründet. Alternativ könnte auch beispielsweise gemeinsam mit der EnBW Regional AG als strategischer Partner eine Netzgesellschaft gegründet werden. Die Netzgesellschaft würde dann das Stromverteilnetz der EnBW Regional AG übernehmen (gegebenenfalls zzgl. entstehenden Entflechtungskosten). Die Netzgesellschaft müsste das Stromverteilnetz dann selbst betreiben, unterhalten, erneuern und ausbauen. Bei einer gemeinsamen Netzgesellschaft mit der EnBW würde die Betriebsführung durch die EnBW erfolgen und das Netz würde nach dem Kauf an die EnBW

¹ Die Gemeinde ist seit 1973 Mitglied im Zweckverband Neckar-Elektrizitätsverband (NEV – öffentlich rechtlicher Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)). Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung zu vertreten. Insbesondere ist es Aufgabe des NEV, auf eine sichere, zweckmäßige, wirtschaftliche und umweltschonende Elektrizitätsversorgung der Gemeinden und aller Abnehmerkreise des Verbandsgebietes hinzuwirken. Der NEV wurde 1917 gegründet und besteht aus 167 Städten und Gemeinden sowie 9 Landkreisen.

verpachtet werden. Gleiches gilt im Prinzip für das Regionalwerk im Zusammenschluss mit mehreren Kommunen.

Diese Varianten wurden auch im Hinblick auf den GR-Beschluss vom 13.12.2011 und dem sich hieraus klar ergebenden politischen Willen nicht näher untersucht.

Für Gemeinden in unserer Größenordnung ist eine eigene Netzgesellschaft oder die Beteiligung an einem Regionalwerk, unter Berücksichtigung einer kostenpflichtigen physikalischen Trennung des Netzes (Entflechtung), wirtschaftlich nicht interessant.

Aus Sicht der Verwaltung bleiben als realistische Möglichkeiten nur der Neuabschluss eines Konzessionsvertrages und gegebenenfalls eine Beteiligung am NEV-Modell übrig. Die EnBW bietet der Gemeinde auch nach Abschluss des Stromkonzessionsvertrages bis spätestens 31.12.2022 weitere Umstiegsoptionen an.

Die Verwaltung schlägt vor die Entscheidung über die Konzessionsvergabe an die EnBW bzgl. Stromverteilnetz jetzt zu beschließen und über die Zukunft der Straßenbeleuchtung und über eine etwaige Beteiligung an der Neckar-Netz KG (an einer der beiden Bündelgesellschaften) ggf. später zu entscheiden.

Die Entscheidungen über die Konzessionsvergabe ab dem 01.01.2013 sowie über eine mögliche Beteiligung an einer Bündelgesellschaft des NEV sind der unteren Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Esslingen unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen. Einschlägig hierfür sind die §§ 107 (Energieverträge) und 108 (Vorlagepflicht) der Gemeindeordnung.

B. Straßenbeleuchtung

Mit dem Ende des Konzessionsvertrages ist auch die Finanzierung der Straßenbeleuchtung neu zu regeln. Bisher ist das Eigentum an der Straßenbeleuchtungsanlage zwischen der Gemeinde und der EnBW Regional AG als Konzessionsnehmer, nach dem noch laufenden Konzessionsvertrag, wie folgt aufgeteilt:

Eigentum der Gemeinde Reichenbach an der Fils (100 % Kostentragung):

- Leuchtkörper² mit Lampe und Zuleitung (im Mast)

Eigentum der EnBW Regional AG (100 % Kostentragung):

- Tragsysteme (Mast, Überspannung), Blockgeräte, Versorgungsleitungen, Schaltstellen

Die kostenlosen Leistungen eines Konzessionärs für die Straßenbeleuchtung stellt eine **unzulässige Nebenleistung** nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) dar und kann nicht mehr durch den Konzessionär (ohne Kostenersatz!) **ab 2013** übernommen werden. Die EnBW Regional AG bietet ab 2013 folgende Modelle an:

Modell 1:

Übernahme der Straßenbeleuchtungsanlagen der EnBW durch die Gemeinde zum Sachzeitwert³ – dieser wird von EnBW (inkl. 19 % Umsatzsteuer) zum 31.12.2010 mit **rd. 532.500 € (brutto)**

² Die Energielieferung für die Straßenbeleuchtung erfolgt bis zum 31.12.2012 ausschließlich durch die EnBW. Ab 2013 wird die Energielieferung frei ausgeschrieben über eine NEV-Bündelausschreibung - gemeinsam mit der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg - für den kommunalen Strombedarf bei der Straßenbeleuchtung 2013.

angegeben. Nach erfolgter Übernahme durch die Gemeinde bietet die EnBW folgende Betriebsführungsvarianten an:

- 1) Betriebsführung BASIC (Betreuung Netz, Schaltstelle, Tragsysteme = Mast, Blockgerät)
- 2) Betriebsführung COMFORT (Leistung wie Basis inkl. Wartung Leuchte⁴)

Modell 2:

Die Gemeinde übernimmt nicht die Straßenbeleuchtungsanlagen der EnBW sondern diese bleiben im Eigentum der EnBW. Für die "Nutzungsüberlassung und den Werterhalt" der EnBW-Anlagen und die Betriebsführung ist durch die Gemeinde jährlich ein Entgelt an die EnBW zu bezahlen (inkl. kalk. Kosten). Auch hier gibt es dieselben Varianten (inkl. Nutzungsüberlassung und Werterhalt):

- 1) Betriebsführung BASIC
- 2) Betriebsführung COMFORT

Der Gemeindeverwaltung liegt ein unverbindliches Angebot der EnBW Regional AG zur Straßenbeleuchtung vor. Die im unverbindlichen Angebot skizzierten Aussagen bieten nach Auffassung der Verwaltung jedoch keine klare Entscheidungsgrundlage. Der unverbindliche Angebotspreis (Stichtag 31.12.2010) ist unter den genannten Rahmenbedingungen (z.B. gemeinsamer Stromnetzbetrieb, tatsächliche Abrechnung zum 31.12.2012) derzeit nach oben und unten offen. Zudem ergeben sich weitere Fragen im Hinblick auf eine mögliche Prüfung des genannten Sachzeitwertes, Höhe der Abschreibungen beim Kauf der Straßenbeleuchtungsanlagen.

In der Frage „Verhandlungen der Konditionen mit dem NEV“ hat der Verwaltungsrat des NEV (Verwaltungsratssitzung vom 30.03.2012) nunmehr eine Empfehlung an die von der EnBW in Sachen Straßenbeleuchtung versorgten Kommunen ausgesprochen.

Grundsätzlich wird der von der EnBW angesetzte Sachzeitwert sowohl beim Kauf- als auch Betriebsführungsmodell, hier als Basis für eine Verzinsung in Höhe von 5,5% des Anlagevermögens, als zu hoch angesehen.

Lt. Rundschreiben „NEV IM DIALOG 6“ vom 05.04.2012 wird aus Wirtschaftlichkeitsgründen ein Kauf der Straßenbeleuchtungseinrichtungen empfohlen. Da der NEV den Sachzeitwert als zu hoch ansieht, ist der NEV bereit, einen Musterprozess zu begleiten und diese Frage klären zu lassen. Die Kosten für diesen Musterprozess werden vom NEV übernommen. Mit der EnBW wurde diesbezüglich ausgehandelt, dass im Falle einer richterlichen Entscheidung zum Thema Sachzeitwert, der zu einem niederen Wert führen sollte, dies allen Kommunen des NEV zu Gute kommen wird. Da das Betriebsführungsmodell ebenfalls eine Verzinsung von 5,5% des Anlagenvermögens nach dem Sachzeitwert zu Grunde legt, ergibt sich aus Sicht des Verwaltungsrates hieraus die unwirtschaftlichere Lösung. Der Kauf sowie eine öffentliche Ausschreibung der Betriebsführung wird als wirtschaftlicher betrachtet.

Diese pauschale Aussage des NEV erscheint nicht uneingeschränkt übernehmbar. Eine öffentliche Ausschreibung (europaweit?) der Betriebsführung ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, da die hierfür erforderlichen Ausschreibungsgrundlagen, einschließlich Verfahren, aus Sicht der Verwaltung nur von externer Seite (z.B. Gt-Service des Gemeindetages) getätigt werden kann. Derzeit liegen der Verwaltung keine über die im Angebot der EnBW genannten Angaben

³ Als Sachzeitwert gilt der Wiederbeschaffungswert abzüglich eines angemessenen Abschlags, der die bisherige Nutzungsdauer und den technischen Erhaltungszustand berücksichtigt.

⁴ Die Wartung der Leuchten erfolgt bisher durch eine von der Gemeinde beauftragte Firma (auf Rechnung der Gemeinde) – die Kosten betragen seit 2007 jährlich durchschnittlich rd. **25.000 €**.

hinausgehenden Informationen zu den Straßenbeleuchtungseinrichtungen vor. Zudem scheint eine wirtschaftliche Betriebsführung nur in größeren Einheiten wirtschaftlich. Gefühlsmäßig erscheint in dieser Angelegenheit das letzte Wort noch nicht gesprochen zu sein bzw. sind noch viele Fragen offen.

Insoweit ist das Thema „Straßenbeleuchtung“ nach Auffassung der Verwaltung derzeit noch nicht entscheidungsreif und sollte zurückgestellt werden (siehe Beschlussvorschlag).

In der Finanzplanung des Haushaltsplanes 2012 sind für die Jahre 2013 ff. – wie auch für einen vollständigen Erwerb der Straßenbeleuchtung - bisher noch keine Mittel berücksichtigt bzw. eingestellt.

C. Kosten / Finanzierung

Vergabe Stromkonzession

In folgender Höhe hat die Gemeinde in den vergangenen Jahren die Konzessionsabgabe „Strom“ von der EnBW Regional AG erhalten:

2006: 227.729,83 €	2007: 225.584,83 €
2008: 228.574,74 €	2009: 216.851,32 €
2010: 220.324,51 €	
2011: 219.446,16 € (noch keine endgültige Endabrechnung).	

Beteiligung am NEV-Modell:

Zusätzlich zum Erhalt der Konzessionsabgabe können gegebenenfalls noch weitere Erträge durch die Beteiligung an der Netzgesellschaft des NEV oder an einem Regionalwerk erzielt werden.

Haushaltsrechtliche Umsetzung der Beteiligung und Finanzierung:

Vom NEV wurde 2010 eine mögliche Beteiligung (an der A- oder T-Bündelgesellschaft – siehe Anlage 2) der Gemeinde mit rd. **398.000 €** errechnet (neuere Zahlen liegen der Verwaltung bisher nicht vor).⁵ Dies entspricht einem Anteil an der Netzgesellschaft von 0,20 %. Eine Beteiligung an einer der Bündelgesellschaften des NEV stellt keine Vermögensverwaltung der Gemeinde dar, d.h. die Beteiligung wird als Betrieb gewerblicher Art (BgA) im Sinne des § 4 KStG (Körperschaftsteuergesetz) behandelt. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Beteiligung durch den Kämmereihaushalt (als Regiebetrieb) oder über einen Eigenbetrieb Gemeindewerke Reichenbach an der Fils abzuwickeln.

Die Abwicklung über einen Eigenbetrieb macht nur Sinn machen, wenn mit einem anderen Verlustbetrieb der Gemeinde ein steuerlicher Querverbund (§ 4 VI KStG) gebildet werden kann. Als steuerlicher Verlustbetrieb stehen nur die Gemeindewerke Reichenbach an der Fils und hier die „Sparte Parkierung“ zur Verfügung. Eine mögliche Beteiligung über einen Eigenbetrieb ist aber auch mit zusätzlichen Kosten (steuerrechtliche Beratung für steuer- und handelsrechtlichen Jahresabschluss) verbunden.

Lt. Beschluss vom Dezember letzten Jahres wird sich die Stadt Esslingen an der Neckar Netze Bündelgesellschaft T GmbH & Co.KG beteiligen. Die Stadt finanziert ihren Geschäftsanteil an der Neckar Netze Bündelgesellschaft T GmbH & Co. KG in Höhe von 6 Mio. € über den Eigenbetrieb Städtischer Verkehrsbetrieb (SVE). Bisher haben rund 15 Städte und Gemeinden eine Absichtserklärung bezüglich einer Teilnahme an der Neckar Netze getroffen. Weitere

⁵ Die Gemeinde könnte sich auch mit einer höherer oder auch einer niedrigeren Summe beteiligen.

Rund 30 Kommunen haben bereits entschieden mit der EnBW einen Konzessionsvertrag mit einer Übergangsoption zu einer Netzgesellschaft (z.B. Neckar Netze, Regionalwerk, Gemeinewerk) abzuschließen.

Bei einer Abwicklung als Regiebetrieb über den Kämmereihaushalt sind im Grundsatz zwei Alternativen möglich. Die Alternative Eigenkapital scheidet aus, da keine Rücklagen dafür zur Verfügung stehen. Bei der zweiten Möglichkeit einer Kreditaufnahme wäre ggf. beim Finanzamt ein Antrag auf verbindliche Auskunft zu stellen, ob die Fremdkapitalzinsen bei der Berechnung der Steuerlast gegengerechnet werden können, da auch im doppelten Haushalt das Gesamtdeckungsprinzip gilt und somit eine Kreditaufnahme im Finanzplan nicht unmittelbar einer einzelnen Maßnahme zugerechnet werden kann. Die Rendite wird vom NEV zwischen 5,5 % (garantiert) und 8,0 % (entsprechend dem wirtschaftlichen Erfolg) angegeben – eine höhere Rendite wäre kartellrechtlich auch in einem Regionalwerk nicht möglich.

Im Kämmereihaushalt würde sich voraussichtlich folgende Steuerbelastung (eine Alternative mit Anrechnung der Zinsbelastung und eine Alternative ohne Anrechnung Zinsbelastung) ergeben:

Alternative 1 – ohne Anrechnung Zinsbelastung (bei voller Finanzierung mit Fremdkapital – zins 3,5 %, Laufzeit 20 Jahre und 20 gleichbleibenden Jahrestilgungsraten mit 19.900 €):

	Rendite 5,5 %	Rendite 8,0 %
Beteiligung 398.000 € - somit:	21.890 €	31.840 €
<i>Berechnung Körperschaftssteuer und Soli</i>		
<i>Freibetrag Körperschaftssteuer:</i>	(-5.000 €)	(-5.000 €)
- 15% Körperschaftsst. + 5,5 % Soli	- 2.673 €	- 4.248 €
<i>Berechnung Gewerbesteuer (von 100 € Gewerbesteuer verbleiben in etwa nur rd. 25 € bei der Gemeinde)</i>		
<i>Freibetrag Gewerbesteuer</i>	(-5.000 €)	(-5.000 €)
<i>Berechnung Messbetrag – 3,5 %</i>	(591 €)	(939 €)
- Gewerbesteuer – Hebesatz 350 v.H.	- 2.069 €	- 3.286 €
Rendite nach Steuern:	17.148 €	24.306 €
<i>verbleibende Rendite – Gewinnabführung an Kämmereihaushalt, hierdurch entsteht Kapitalertragssteuer</i>		
15 % Kapitalertragsst.+ 5,5 % Soli	- 2.714 €	- 3.846 €
Im Kämmereihaushalt verbleiben: = Reingewinn ohne Kreditfinanzierung	14.434 €	20.460 €
- mittlere Zinsbelastung (3,5 % auf 398 T€):	- 6.965 €	- 6.965 €
Durchschnittl. Reingewinn Gemeinde p.a. über die Kreditlaufzeit	7.469 €	13.495 €

Alternative 2 – mit Anrechnung Zinsbelastung (bei voller Finanzierung mit Fremdkapital – zins 3,5 %, Laufzeit 20 Jahre und 20 gleichbleibenden Jahrestilgungsraten mit 19.900 €):

	Rendite 5,5 %	Rendite 8,0 %
Beteiligung 398.000 € - somit:	21.890 €	31.840 €
<i>abzüglich Kreditzins (3,5 %)</i>	(-6.965 €)	(-6.965 €)
<i>Freibetrag Körperschaftssteuer:</i>	(-5.000 €)	(-5.000 €)
- 15% Körperschaftsst. + 5,5 % Soli	- 1.571 €	- 3.145 €
<i>Freibetrag Gewerbesteuer</i>	(-5.000 €)	(-5.000 €)

Berechnung Messbetrag – 3,5 %	(347 €)	(696 €)
Gewerbesteuer – Hebesatz 360 v.H.	- 1.215 €	- 2.436 €
Rendite nach Steuern:	19.104 €	26.259 €
<i>verbleibende Rendite – nach Abzug Kapitalertragssteuer + Soli</i>		
- 15 % Kapitalertragsst. + 5,5 % Soli	- 3.023 €	- 4.156 €
Im Kämmereihaushalt verbleiben:	16.081 €	22.103 €
- Zinsbelastung (3,5 % auf 453 T€):	- 6.965 €	- 6.965 €
Durchschnittl. Reingewinn Gemeinde p.a. über die Kreditlaufzeit	9.116 €	15.138 €

Aus vorstehenden Berechnungen wird deutlich, dass eine Beteiligung über eine Fremdkapitalfinanzierung (Darlehen/Kredit) nicht unbedingt eine zufriedenstellende Rendite abwirft, da über die gesamte Laufzeit nicht einmal die Tilgungen erwirtschaftet werden.

Bei Berücksichtigung eines eventuell **zulässigen** steuerlichen Querverbundes mit Verlustbetrieben – im konkreten Fall nur bei den „Gemeindewerken Reichenbach an der Fils – Sparte Parkierung“ denkbar und möglich, ergibt sich folgende Renditeberechnung. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Eigenkapitalausstattung der Sparte Parkierung im Grundsatz nur eine Fremdfinanzierung zulässt. Ausnahme: Eigenkapitalzuführung aus dem Haushalt der Gemeinde ohne Kreditaufnahme im Haushalt.

Alternative Fremdfinanzierung mit Fremdkapitalzins 3,5 %, Laufzeit 20 Jahre und 20 gleichbleibenden Jahrestilgungsraten mit 19.900 €:

	Rendite 5,5 %	Rendite 8,0 %
Beteiligung 398.000 € - somit:	21.890 €	31.840 €
<i>Berechnung Körperschaftssteuer mit Soli, Gewerbesteuer und Kapitalertragssteuer mit Soli entfällt aufgrund bestehender Verluste bzw. Verlustvorträge (abschließende Klärung mit Steuerberater noch erforderlich)</i>		
- mittlere Zinsbelastung (3,5 % auf 398 T€):	- 6.965 €	- 6.965 €
Durchschnittlicher Reingewinn Sparte Parkierung p.a. über die Kreditlaufzeit von 20 Jahren	14.925 €	24.875 €

Fazit: Ein signifikanter finanzieller Vorteil stellt sich auch beim Querverbund erst nach Abschluss der Kreditfinanzierung ein. Nur mit der risikobehafteten Rendite von 8% würde auch die Tilgung erwirtschaftet werden. Vergessen werden darf jedoch nicht, dass mit Abschluss der Tilgungen ein Vermögenswert in Form einer Beteiligung im Betrag von 398.000 € geschaffen wurde. Tritt die Gemeinde zum 31.12.2032 (Ablauf Konzessionsvertrag) aus der Bündelgesellschaft aus, so wird der aktuelle Wert ihres Anteils an der Neckar Netze ermittelt und ausbezahlt. Dieser Wert kann über oder unter dem jetzigen Zeitwert von rund 398.000 € liegen. Im Grundsatz ist die Beteiligung jedoch auf Dauer ausgelegt.

Sollte eine Beteiligung am NEV-Modell erfolgen, reichen die erzielbaren Erträge bei Weitem nicht aus, unabhängig von der genauen steuerrechtlichen Behandlung, um die Mehrbelastungen bei der Straßenbeleuchtung zu finanzieren. Dieselbe steuerliche Betrachtungsweise würde z.B. auch für die Beteiligung an einem Gemeindewerk bzw. Regionalwerk gelten.

Begründung Beschlussvorschlag – Kurzfassung

- Der Entscheidung des Gemeinderates ging ein langes, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren mit lediglich einer Interessensbekundung (EnBW) voraus.
- Ein deutlich größeres zusammenhängendes Stromverteilnetz (EnBW oder Neckar-Netze) verspricht mehr Effizienz und eine höhere Versorgungssicherheit.
- Mit der EnBW Regional AG als Partner oder der Neckar-Netze und einem großen zusammenhängenden Stromnetz können die Herausforderungen, die die Energiewende mit sich bringt, erfolgreich gemeistert werden.
- Mit dieser Entscheidung kann auch die bisherige gute Partnerschaft mit der EnBW auf weiteren Feldern, wie E-Mobilität, Energieeinsparung, erneuerbare Energien und Umrüstung im Bereich LED-Leuchten verstärkt werden.
- Der vereinbarte Energiebeirat – der aus Vertretern der Gemeinde Reichenbach an der Fils und der EnBW besteht – sieht seine Aufgabe in einer zukunftsfähigen Weiterentwicklung und dem Erhalt der modernen Versorgungsanlagen in Reichenbach an der Fils.
- Das vereinbarte Sonderkündigungsrecht ermöglicht bis 31.12.2022 den Wechsel/Umstieg in Alternativmodelle.

Anmerkung Gasversorgung:

Der Gasversorgungs-Konzessionsvertrag vom 05.07./23.07.2002 zwischen der Gemeinde Reichenbach an der Fils und der damaligen Neckarwerke Stuttgart AG (jetzt EnBW) endet am 31.12.2021. Gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 (Vertragsdauer) des Vertrages werden sich die Vertragspartner vor dem 01.01.2019 darüber verständigen, welche Regelungen anlässlich des Vertragsablaufs getroffen werden müssen. Das Sonderkündigungsrecht zum 31.12.2012 wurde von der Gemeinde Reichenbach an der Fils nicht wahrgenommen.